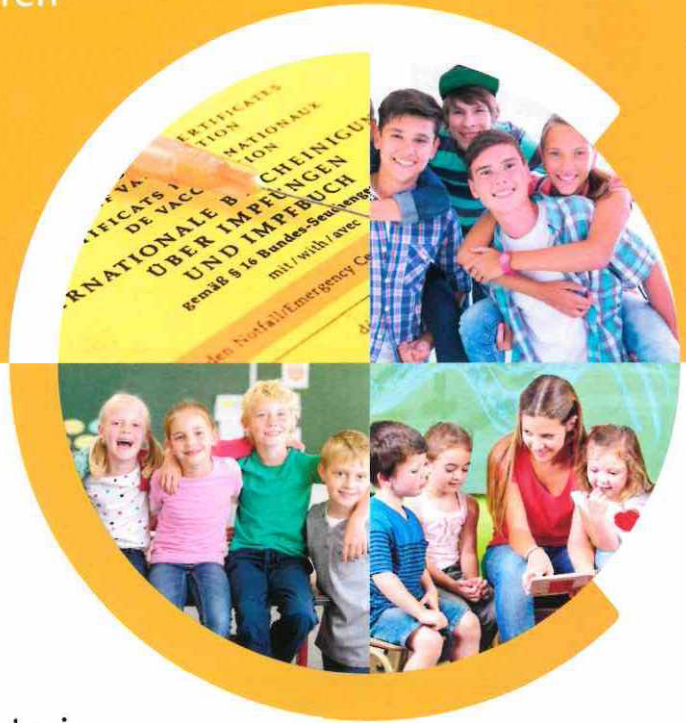


GESUNDHEIT ERHALTEN.

Infektionsgefahren
erkennen.



Infektionsschutz in
Gemeinschaftseinrichtungen

INFEKTIONSGEFAHR!

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

durch das Zusammenleben von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Schule) kommt es immer wieder zur Häufung von ansteckenden Krankheiten. Wenn Ihr Kind an unklarem hohem Fieber, unklarem Hautausschlag, unklarem Durchfall, der länger als 1 bis 2 Tage andauert, oder an unklarem Erbrechen leidet, müssen Sie mit Ihrem Kind eine ärztliche Praxis aufsuchen. Diese muss folgende Erkrankungen ausschließen:

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Ansteckungsfähiger Magen-Darm-Infekt bei Kindern bis 6 Jahren
Bakterielle Ruhr
Borkenflechte
Cholera
Diphtherie
Durchfall durch EHEC-Bakterien
Hämorrhagisches Fieber durch Viren
Hepatitis A oder E (Gelbsucht)
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
Keuchhusten
Kinderlähmung
Krätze
Läuse
Masern
Meningokokken-Infektionen
Mumps
durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten (Affenpocken)
Pest
Röteln
Scharlach oder andere Streptokokkeninfektionen
Shigellose
Typhus/Paratyphus
Windpocken

Bei Verdacht oder bei Vorliegen einer Covid-19-Infektion bei Ihrem Kind oder einem Haushaltsangehörigen bitten wir um Beachtung der jeweils gültigen Verordnungen und um Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Gemeinschaftseinrichtung.

Sicherheit für alle
durch das
Infektions-
schutzgesetz

Ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei diesen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht erlaubt. Wenn Ihr Kind an einer dieser Erkrankungen leidet, müssen Sie dies der Gemeinschaftseinrichtung melden. Ihr Kind hat die Einrichtung solange nicht zu besuchen, bis nach ärztlicher Beurteilung andere Personen nicht mehr angesteckt werden können. Die Wiederezulassung entscheidet sich dann im Einzelfall. Lediglich bei **Krätze und Läusen** ist eine Wiederezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung nach sachgemäßer Behandlung mit einem geeigneten Mittel bereits nach 24 Std. wieder möglich, bei **Durchfallerkrankungen** sollten die Kinder nach Abklingen der Symptome noch mindestens 48 Std. (besser 72 Std.) zuhause bleiben.

Krankheitsfall
in der Familie

Wenn eine der **rot hervorgehobenen** Krankheiten in Ihrer Familie oder Wohngemeinschaft auftritt bzw. der Verdacht darauf besteht, darf ihr Kind - auch wenn es keine Krankheitszeichen bietet! - die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis der Verdacht ausgeräumt ist. Die Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt weiterzumelden, dass ein Kind entsprechend erkrankt ist. Zusätzlich werden in der Regel die anderen Eltern über das Vorliegen dieser Erkrankung informiert. Dabei wird der Name des erkrankten Kindes nicht genannt.

Impfschutz
prüfen!

Viele der genannten Erkrankungen können bei Ihrem Kind vermieden werden, wenn Sie auf einen ausreichenden, altersgemäßen Impfschutz Ihres Kindes achten.

Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann.

Neu im
Kindergarten

Wenn Ihr Kind neu in den Kindergarten kommt, ist dem Kindergarten eine schriftliche Bescheinigung über eine ärztliche Beratung für vollständigen Impfschutz nach STIKO-Empfehlung vorzulegen. Bei Aufnahme in den Kindergarten muss bei Kindern ab dem 1. Geburtstag der Masernschutz nachgewiesen werden.

WEITERE INFORMATIONEN ...

Mehr Infos?

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter Telefon 02541/18-5409, 18-5411 oder
18-5407.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.kreis-coesfeld.de -- > Serviceportal



Mit besten Wünschen für Ihre Gesundheit,
Ihr Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld



SCHUTZLOS?

VEREINFACHTER IMPFKALENDER
der „Ständigen Impfkommision (STIKO)“
für Säuglinge, Kinder und Jugendliche
bei Verwendung von bis zu Sechsfach-Impfstoffen
Stand: Stiko Januar 2025

Impfung gegen:	Empfohlenes Impf-Alter							
	vollendeter Lebensmonat					vollendetes Lebensjahr		
	2	3	4	11-14	15-23	2-4	5-6	9-17
Diphtherie	●	●	●	●	●	●	●	●
Tetanus	●	●	●	●	●	●	●	●
Keuchhusten (Pertussis)	●	●	●	●	●	●	●	●
Hämophilus influenzae Typ b (Hib)	●	●	●	●	●			
Kinderlähmung (Polio)	●	●	●	●	●			●
Gelbsucht (Hepatitis B)	●	●	●	●	●			
Pneumokokken	●	●	●	●	●			
Meningokokken B	●		●	1			●	
Meningokokken C				2			●	
Masern-Mumps-Röteln				●	●		●	
Windpocken (Varizellen)				●	●		●	
HPV (Humane Papillomviren)								3
Rotaviren	[im Alter von 6 Wochen bis zur vollendeten 12. Lebenswoche 2 bis 3 Impfdosen in Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff]							
Respiratorische Synzital Virus (RSV)	[1 Impfdosis für Neugeborene Geburtsmonat April bis September = Impfung im Herbst - Geburtsmonat Oktober bis März = Impfung kurz nach der Geburt]							

- Grundimmunisierung
- Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfung
- Nachholimpfung (Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impfserie.)

¹ 6 Monate Mindestabstand zur 2. Impfung

² ab vollendetem 12. Monat

³ Standardimpfung mit 2 Dosen für Jungen und Mädchen von 9 bis 14 Jahren, bei Nachholen der Impfung mit 3 Dosen

HINWEISE ZUM IMPFKALENDER

Kombinationsimpfstoffe

Durch die Anwendung von Kombinationsimpfstoffen kann die Anzahl der Injektionen gering gehalten werden.

Fehlende Impfungen

Fehlende Impfungen sollten sofort – entsprechend den Empfehlungen für das jeweilige Lebensalter – nachgeholt werden.

Impfkalender in mehreren Sprachen

Der aktuelle Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO) ist in mehreren Sprachen auf www.rki.de veröffentlicht.



Erläuterung zur RSV-Impfung

Hinzugekommen ist im Impfkalender der STIKO die Impfung gegen das Respiratorische Synzitial Virus, auch als RSV bekannt. Hier soll eine Einmaldosis gegeben werden. Der Zeitpunkt der Impfung ist abhängig vom Geburtsmonat des Kindes. Kinder, die zwischen April und September geboren werden, sollen ihre Impfung mit Nirsevimab im Herbst erhalten, also quasi vor der ersten RSV-Saison. Neugeborene, die während der RSV-Saison, also von Oktober bis März geboren werden, sollen ihre Impfung möglichst rasch nach der Geburt erhalten, idealerweise bei der Entlassung aus der Geburtseinrichtung.



Kreis Coesfeld - Der Landrat
Untere Gesundheitsbehörde
Schützenwall 16 - 48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-0 - Fax 02541 / 18-9999

© Kreis Coesfeld, Februar 2025
Foto Titel: VRD / Robert Kneschke / contrastwerkstatt / yanlev - fotolia.com – stock.adobe.com